

Häusliches Arbeitszimmer: Verwaltung ja Lehrertätigkeit nein

Steht einer Schulleiterin ein 20 qm großer Raum für Verwaltungsarbeit zur Verfügung, so kann sie zusätzlich Aufwendungen bis zu 1 250 € pro Jahr für ein häusliches Arbeitszimmer vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen, wenn sie ein Unterrichtspensum von 18 Wochenstunden absolviert, Vor- und Nachbereitung für die Unterrichtsstunden zu Hause erledigt und dafür keine Kapazität im Arbeitsraum der Schule vorhanden ist.

Quelle: Wolfgang Büser

Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer einer Schulleiterin als Werbungskosten; Erforderlichkeit der Nutzung zur Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts; Trennung der Tätigkeiten als Schulleiterin und der Aufgaben als Lehrerin; Möglichkeit der Nutzung eines anderen Arbeitsplatzes

Gericht: BFH

Datum: 07.08.2003

Aktenzeichen: VI R 118/00

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2003, 11635

ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

FG Köln - 26.06.2000 - AZ: 10 K 6048/99

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 5 EStG

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b Satz 2 Alternative 2 EStG

Fundstellen:

BFHE 203, 122 - 124

AuR 2004, 39 (Kurzinformation)

b&b 2004, 8

BB 2003, 2334 (amtl. Leitsatz)

BFH/NV 2003, 1648-1649 (Volltext mit amtl. LS)

BStBl II 2004, 82-83 (Volltext mit amtl. LS)

DB 2003, 2364-2365 (Volltext mit amtl. LS)

DStR 2003, VI Heft 43 (Kurzinformation)

DStRE 2003, 1257-1258 (Volltext mit amtl. LS)

DStZ 2003, 787 (Kurzinformation)

EStB 2003, 412 (Volltext mit amtl. LS)

FR 2003, 1243

GStB 2003, 54-55

HFR 2003, 1155-1156

INF 2003, 845-847

KFR 2004, 65-67

KÖSDI 2003, 13936 (Kurzinformation)

NWB 2003, 3341

stak 2003

SteuerBriefe 2003, 1514-1515

StuB 2003, 995

ZBR 2004, 146 (amtl. Leitsatz)

Jurion-Abstract 2003, 218608 (Zusammenfassung)

BFH, 07.08.2003 - VI R 118/00

Amtlicher Leitsatz:

Steht einer Schulleiterin mit einem Unterrichtspensum von 18 Wochenstunden im Schulsekretariat ein Schreibtisch für Verwaltungsarbeiten zur Verfügung, so schließt das die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts nicht aus.

Entscheidungsgründe

1 I.

Die Beteiligten streiten darüber, wann einem Steuerpflichtigen ein "*anderer Arbeitsplatz*" i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b Satz 2 Alternative 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit der Folge zur Verfügung steht, dass die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich nicht geltend gemacht werden können.

2 Die Klägerin und Revisionsbeklagte (Klägerin) ist Lehrerin und Leiterin einer Grundschule. Ihr Unterrichtspensum beträgt 18 Stunden pro Woche. In einem zugleich als Schulsekretariat genutzten, 20 qm großen Raum des Schulgebäudes steht ihr ein Schreibtisch zur Verfügung. Der Raum ist mit Schränken für Verwaltungsunterlagen, vier Schreibtischen, einem Computer und einer Schreibmaschine sowie einem kleinen Besprechungstisch ausgestattet. Er enthält ferner die Schülerkartei sowie die Stunden- und Fahrplanorganisation. An vier Tagen pro Woche verrichtet dort die Schulsekretärin vormittags für jeweils viereinhalb Stunden Verwaltungstätigkeiten; teilweise ist sie in dem Sekretariat auch nachmittags tätig.

3 Mit der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 1998 machte die Klägerin (u.a.) Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von 2.400,00 DM als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Der Beklagte und Revisionskläger (das Finanzamt -FA-) erkannte diese Aufwendungen nicht an.

4 Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht (FG) entschied, dass der Klägerin für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden

habe. Das Urteil ist in Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 2000, 1056 veröffentlicht.

5 Mit der Revision rügt das FA die Verletzung von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b Satz 2 Alternative 2 EStG . Das FA trägt im Wesentlichen vor, der Schreibtisch der Klägerin im Schulsekretariat sei ein anderer Arbeitsplatz im Sinne der Abzugsbeschränkung. Denn er sei objektiv zur Erfüllung der gesamten beruflichen Tätigkeit geeignet gewesen. Dabei dürfe der Beruf der Klägerin nicht in Lehrtätigkeit und Schulleitung aufgespalten werden. Ob der Raum zu eng bemessen gewesen sei und ob sich die Klägerin durch andere Personen gestört gefühlt habe, sei ohne Bedeutung.

6 Das FA beantragt,
das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

7 Die Klägerin tritt der Revision entgegen.

8 **II.**

Die Revision des FA ist unbegründet.

9 Das FG hat die geltend gemachten Aufwendungen zu Recht als Werbungskosten anerkannt.

10 **1.**

Nach § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b Satz 1 EStG kann ein Steuerpflichtiger Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Werbungskosten abziehen. Dies gilt nach Satz 2 der letztgenannten Vorschrift u.a. dann nicht, wenn dem Steuerpflichtigen für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesen Fällen wird nach Satz 3 Halbsatz 1 der Vorschrift (in der hier maßgeblichen Fassung) die Höhe der abziehbaren Aufwendungen regelmäßig auf 2.400,00 DM begrenzt.

11 Ein "*anderer Arbeitsplatz*" im Sinne der Abzugsbeschränkung ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist; weitere Anforderungen an seine Beschaffenheit sind nicht zu stellen. Der andere Arbeitsplatz steht allerdings nur dann "*für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ... zur Verfügung*", wenn ihn der Steuerpflichtige in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Übt der Steuerpflichtige nur eine berufliche Tätigkeit aus, muss geprüft werden, ob der -an sich vorhandene- andere Arbeitsplatz tatsächlich für alle Aufgabenbereiche der Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht. Es genügt jedoch nicht, dass nach Feierabend oder am Wochenende im häuslichen Arbeitszimmer Arbeiten verrichtet werden, die grundsätzlich auch an dem anderen Arbeitsplatz verrichtet werden könnten.

12 Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf das Urteil des Senats vom 7. August 2003 VI R 17/01 (zur Veröffentlichung bestimmt) Bezug genommen.

13 **2.**

Die vorinstanzliche Entscheidung ist im Ergebnis zutreffend.

14 **a)**

Zwar ist der Arbeitsplatz der Klägerin im Schulsekretariat ein Büroarbeitsplatz und damit -entgegen der Ansicht des FG- ein "*anderer Arbeitsplatz*" im Sinne der Abzugsbeschränkung. Dass dieser "*nach Art eines Großraumbüros mit voneinander abgetrennten Arbeitsbereichen*" ausgestattet sein müsste, lässt sich der gesetzlichen Bestimmung nicht entnehmen. Ebenso wenig kommt es grundsätzlich darauf an, ob dem Platzinhaber ein "*ungestörtes und konzentriertes Arbeiten*" möglich ist.

15 b)

Der Arbeitsplatz im Schulsekretariat stand der Klägerin jedoch nur für die Verwaltungstätigkeiten zur Verfügung, die sie in ihrer Funktion als Schulleiterin zu verrichten hatte, nicht aber für den beruflichen Aufgabenbereich als Lehrerin. Das FG durfte aus den Feststellungen zur Größe, Ausstattung und Nutzung des betreffenden Raumes den Schluss ziehen, dass dieser für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts nicht genutzt werden konnte. Daraus folgt, dass die geltend gemachten Aufwendungen von 2.400,00 DM als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.